

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bürgerdienste	<b>Datum:</b>	20.01.2021
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.:</b>	3-0246/21/01-528

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	25.03.2021	öffentlich	Entscheidung

### Betreuungsordnung für die Betreuenden Grundschulen in der Verbandsgemeinde Gerolstein

#### Sachverhalt:

In den Grundschulen des Landes können bei Bedarf unterrichtsergänzende Betreuungsangebote eingerichtet werden. Das Angebot ist freiwillig. Das Betreuungsangebot kann vom Schulträger eingerichtet werden und ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den Schulen

- Grundschule Birresborn
- Grundschule Neroth
- Grundschule Gerolstein an der Waldstraße
- Grundschule Gerolstein an der Grund- und Realschule +
- Grundschule Stadtkyll
- Grundschule Lissendorf
- Grundschule Üxheim

für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

In diesen Schulen gibt es unterschiedliche Beitragssätze, die noch von den ehemaligen Verbandsgemeinden vor der Fusion festgelegt wurden.

Daher soll nunmehr eine einheitliche Beitragsbemessung und Betreuungsordnung erstellt werden.

Für die Beitragsbemessung ist die tatsächliche Betreuungszeit Grundlage und wird entsprechend gestaffelt.

Der Schulträgerausschuss hat in der Sitzung am 04.02.2021 den Empfehlungsbeschluss gefasst.

# **Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in den Grundschulen in der Verbandsgemeinde Gerolstein**



## **§ 1**

### **Träger und Aufgaben**

(1) Die Verbandsgemeinde Gerolstein bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den Schulen

- Grundschule Birresborn
- Grundschule Neroth
- Grundschule Gerolstein an der Waldstraße
- Grundschule Gerolstein an der Grund- und Realschule +
- Grundschule Stadtkyll
- Grundschule Lissendorf und
- Grundschule Üxheim

für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

## **§ 2**

### **Aufnahme und Abmeldung**

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: Schriftliche Anmeldung

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Standort Hillesheim, Burgstraße 6, 54576 Hillesheim

sowie im Sekretariat der jeweiligen Schule.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Die Kündigung der Betreuung ist zum Ende des 1. Schulhalbjahres (31.01.) möglich. Die Kündigung muss bei der Schule spätestens am 15.12. des Vorjahres schriftlich vorgelegt werden.

(4) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel

(4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate in Verzug sind.

### **§ 3**

#### **Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Erstellt am .....

---

Schulträger

Anlage

Betreuungszeiten sowie Beitragsbemessung

Anlage

Die Höhe der Beiträge **je Kind** richtet sich nach Tarifstufen. Die maßgebliche Tarifstufe richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Die Tarifstufen werden wie folgt festgesetzt:

Schule:	Betreuungszeiten	Tarifstufe	Elternbeitrag monatlich	Elternbeitrag jährlich
Grundschule Birresborn	Montag-Freitag 12.30 - 16.00 Uhr	Tarif 2	50,00 €	500,00 €
Grundschule Neroth	Montag - Donnerstag 12.00 - 16.00 Uhr Freitag 12.00 – 14.00 Uhr	Tarif 2	50,00 €	500,00 €
Grundschule Gerolstein Waldstraße	Montag – Freitag 12.00 - 14.00 Uhr	Tarif 1	40,00 €	400,00 €
Grundschule Gerolstein GRS+	Montag – Donnerstag 12.00 - 16.00 Uhr Freitag 12.00 – 14.00 Uhr	Tarif 2	50,00 €	500,00 €
Grundschule Stadtkyll	Montag – Freitag 12.10 – 16.30 Uhr	Tarif 3	65,00 €	650,00 €
Grundschule Lissendorf	Montag – Donnerstag 12.10 – 16.30 Uhr	Tarif 2	50,00 €	500,00 €
Grundschule Üxheim	Montag – Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr Freitag 12.00 – 13.00 Uhr	Tarif 2	50,00 €	500,00 €

Tarifstufe 1: 40,00 €

Tarifstufe 2: 50,00 €

Tarifstufe 3: 65,00 €

Die Betreuung wird 10 Monate im Schuljahr abgerechnet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die vorliegende Betreuungsordnung mit Anlage.

**Anlage(n):**

2020-10-08 Anlage zur Betreuungsordnung Alt - Neu

2020-10-08 Aufstellung für neue Betreuungsordnung